

4.2. Hausordnung

Stand: 31.08.2019

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Stadthalle Troisdorf, auf Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf, insbesondere Open.Air.Platz, in den Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen in Troisdorf (nachfolgend Versammlungsstätte genannt).

1. Das Kulturmanagement der Stadt Troisdorf (nachfolgend Betreiber genannt) und der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, den Zutritt für Besucher zu speziellen Veranstaltungen einschränkend zu regeln. Der Zutritt für Besucher zu öffentlichen Veranstaltungen ist in der Regel nur gegen Vorlage einer Eintrittskarte gestattet. Mitarbeiter des Betreibers und der von ihm beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstkräfte sind berechtigt, Eintrittskarten und Ausweiskontrollen durchzuführen.
2. Alle Einrichtungen in der Versammlungsstätte sind **pflegerisch und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
3. In der Stadthalle, den Bürgerhäusern und den Mehrzweckhallen besteht **Rauchverbot, dies gilt auch für E-Zigaretten**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.
4. Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen** und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Stadthalle, die Bürgerhäuser, die Mehrzweckhallen oder den Veranstaltungsort sofort zu verlassen.
5. **Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung** können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
6. **Garderobe:** Bei öffentlichen Veranstaltungen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe der Garderobe (Mäntel, Jacken, Umhänge etc.) einschließlich eventuell mitgeführter Schirme und Rucksäcke. Besucher sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Gegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys sowie Wertsachen, Schmuck etc. zu belassen. Der Besucher trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassenen Gegenstände. Dies gilt ausdrücklich auch soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen, Rucksäcken etc. belassen werden. Eine Haftung des Betreibers hierfür ist ausgeschlossen.
7. Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
8. Es gelten die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes**. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.
9. **Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:**
 - a. Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
 - b. Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
 - c. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - d. mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - e. sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
 - f. Tiere (ausgenommen Assistenzhunde)
 - g. rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
 - h. Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
10. **Ton- und Bildaufnahmen** dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters erfolgen.
11. **Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter des Betreibers, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versamm-

lungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

12. **Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben zur Verfügung gestellt, soweit mit erhöhter Lautstärke zu rechnen ist.
13. **Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in einer der Versammlungsstätten durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch den Betreiber entschieden wird.